

Geschäftsordnung
des Präsidiums
der Hochschule Bochum
vom 4. Oktober 2010

Auf der Grundlage des § 15 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG) vom 31. Oktober 2006 (GV.NRW.2006 S.474), zuletzt geändert am 8. Oktober 2009 (GV. NW. S. 516), gibt sich das Präsidium der Hochschule Bochum folgende Geschäftsordnung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Aufgaben des Präsidiums
- § 2 Mitglieder des Präsidiums
- § 3 Vertretungsregelungen
- § 4 Präsidiumssitzungen
- § 5 Einladung und Tagesordnung
- § 6 Beschlussfähigkeit
- § 7 Beschlussfassung
- § 8 Protokoll
- § 9 Zusammenarbeit im Präsidium
- § 10 Zusammenwirken von Präsidium und Hochschulverwaltung
- § 11 Handhabung dieser Geschäftsordnung
- § 12 In-Kraft-Treten

§ 1 Aufgaben des Präsidiums

- (1) Das Präsidium leitet die Hochschule.
- (2) In Ausführung der Leitungsfunktion obliegen dem Präsidium alle Angelegenheiten der Hochschule, für die im Hochschulgesetz oder in der Grundordnung nicht ausdrücklich eine andere Zuständigkeit festgelegt ist.
- (3) Zu den besonderen Aufgaben des Präsidiums gehört die Verteilung der Stellen und Mittel.
- (4) Die Präsidentin oder der Präsident kann gemäß § 3 Abs. 2 Grundordnung unbeschadet des § 19 HG die Richtlinien für die Erledigung der Aufgaben des Präsidiums festlegen.
- (5) Das Präsidium kann gemäß § 4 Abs. 4 Grundordnung auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten feste Geschäftsbereiche für seine Mitglieder bestimmen, in denen sie die Geschäfte der laufenden Verwaltung in eigener Zuständigkeit erledigen. Näheres regelt eine Geschäftsbereichsordnung.

§ 2 Mitglieder des Präsidiums

- (1) Die Mitglieder des Präsidiums sind die Präsidentin oder der Präsident, die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung und die nichthauptberuflichen Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten.
- (2) Die Präsidentin oder der Präsident ist Vorsitzende oder Vorsitzender des Präsidiums und vertritt die Hochschule nach außen.

§ 3 Vertretungsregelungen

- (1) Bei Abwesenheit wird die Präsidentin oder der Präsident im Vorsitz des Präsidiums durch die Vizepräsidentin oder den Vizepräsident vertreten, die oder der die Präsidentin oder den Präsident auch nach außen vertritt.
- (2) Die Vertretung der Präsidentin oder des Präsidenten erfolgt im turnusmäßigen Wechsel für jeweils ein Jahr. Die namentliche und zeitliche Reihenfolge wird zu Beginn der Amtsperiode durch das Präsidium festgelegt.
- (3) Die Präsidentin oder der Präsident wird in Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten durch die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung vertreten.

- (4) Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung wird bei Abwesenheit in Angelegenheiten des Präsidiums durch ihre oder seine Vertreterin bzw. ihren oder seinen Vertreter im Amt mit uneingeschränktem Stimmrecht vertreten.
- (5) Die nichthauptberuflichen Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten können sich in Angelegenheiten des Präsidiums nicht durch Dritte vertreten lassen.
- (6) Für die gegenseitige Vertretung der nichthauptberuflichen Vizepräsidentinnen oder der Vizepräsidenten wird zu Beginn der Amtszeit eine Regelung getroffen.
- (7) Die Präsidiumsmitglieder unterrichten sich gegenseitig über alle Angelegenheiten, die für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Präsidium, in zentralen Organen und Gremien oder in der Hochschulverwaltung von Bedeutung sein können.

§ 4 Präsidiumssitzungen

- (1) Den Vorsitz bei den Präsidiumssitzungen führt die Präsidentin oder der Präsident, im Verhinderungsfall die Vertreterin oder der Vertreter gem. § 3 Abs. 1.
- (2) Die Sitzungen des Präsidiums sind nicht öffentlich.
- (3) Die Präsidentin oder der Präsident kann Dritte zu den Präsidiumssitzungen oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten hinzuziehen. Die Hinzuziehung Dritter kann auch auf Wunsch eines anderen Präsidiumsmitgliedes auf der Grundlage eines Präsidiumsbeschlusses erfolgen.
- (4) Die Teilnehmerinnen oder Teilnehmer an den Präsidiumssitzungen sind grundsätzlich zur Verschwiegenheit verpflichtet und dürfen insbesondere Meinungsäußerungen und Stimmabgaben einzelner Präsidiumsmitglieder sowie Beratungsergebnisse in für vertraulich erklärten Angelegenheiten nicht weitergeben; Informationen zur Sicherstellung der verwaltungsmäßigen Ausführung von Präsidiumsbeschlüssen bleiben hiervon unberührt. Unbeschadet dieser Einschränkungen sind die Präsidiumsmitglieder befugt, weitere Funktionsträger und Mitglieder der Hochschulgremien über die Ergebnisse der Präsidiumsberatungen zu unterrichten, auch soweit sich diese nicht aus dem Protokoll ersehen lassen.
- (5) Präsidiumssitzungen finden regelmäßig statt. Die Einberufung erfolgt durch die Präsidentin oder den Präsidenten.
- (6) Die Präsidentin oder der Präsident kann außerordentliche Präsidiumssitzungen einberufen. Sie oder er muss sie immer dann einberufen, wenn mindestens zwei Präsidiumsmitglieder dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes und der Dringlichkeitsgründe verlangen.
- (7) In unaufschiebbaren Angelegenheiten, in denen ein Beschluss des Präsidiums in einer turnusmäßigen Präsidiumssitzung nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, ent-

§ 5 Einladung und Tagesordnung

- (1) Die Einladung zu einer Präsidiumssitzung erfolgt unter Beifügung eines Vorschlages für die Tagesordnung in der Regel zwei Arbeitstage vor dem vorgesehenen Sitzungstermin.
- (2) Beschluss- oder Informationsvorlagen aus den Dezernaten der Hochschulverwaltung, die der Tagesordnung beizufügen sind, sind so aufzubereiten, dass der zugrunde liegende Sachverhalt präzise dargestellt ist, Beschlussvorschläge oder Beschlussalternativen klar ersichtlich sind und die maßgebenden Entscheidungsgründe nachvollzogen werden können. Die Vorlagen sind grundsätzlich der das Präsidium betreuenden Stelle der Hochschulverwaltung so rechtzeitig zuzuleiten, dass sie der Einladung und Tagesordnung beigelegt werden können und nicht als Tischvorlage in die Sitzung eingebracht werden müssen.
- (3) Die Präsidiumsmitglieder können unabhängig von der nach Absatz 1 vorgeschlagenen Tagesordnung Besprechungspunkte vor Feststellung der Tagesordnung in die Sitzung einbringen.
- (4) Zu Beginn der Sitzung wird die Tagesordnung von der Präsidentin oder dem Präsidenten festgestellt.

§ 6 Beschlussfähigkeit

- (1) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder einschließlich der Präsidentin oder des Präsidenten bzw. der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit ist zu Beginn der Sitzung von der oder dem Vorsitzenden festzustellen.
- (2) In begründeten Ausnahmefällen sind bei Abwesenheit der Präsidentin oder des Präsidenten und der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung die übrigen Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten beschlussfähig, falls die Präsidentin oder der Präsident und die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung vorher ihr Einverständnis erklärt haben.

§ 7 Beschlussfassung

- (1) Beschlüsse des Präsidiums bedürfen der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Präsidiumsmitglieder. Die Mehrheit der abgegebenen Stimmen ist entscheidend, Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Beschlüsse des Präsidiums können gemäß § 3 Abs. 3 Grundordnung nicht gegen die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten gefasst werden; die Präsidentin oder der Präsident kann im Einzelfall auf dieses Recht verzichten.
- (2) Der Wortlaut der zur Abstimmung gestellten Beschlüsse wird von der oder dem Vorsitzenden vor der Abstimmung festgelegt. Besteht keine Einigkeit über die Formulierung des Beschlusses, wird über die unterschiedlichen Formulierungen eines Beschlussvorschlages als selbstständige Beschlüsse abgestimmt. Dabei ist über den inhaltlich weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen.
- (3) Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung kann hinsichtlich der Wirtschaftsführung Entscheidungen des Präsidiums mit aufschiebender Wirkung widersprechen. Kommt keine Einigung zustande, so berichtet das Präsidium dem Hochschulrat, welcher eine Entscheidung herbeiführt.
- (4) Ein Präsidiumsmitglied, das bei einer Beschlussfassung überstimmt worden ist, kann verlangen, dass ihre oder seine abweichende Meinung im Protokoll vermerkt wird.
- (5) Wird ein Präsidiumsbeschluss anderen Stellen zugeleitet, so kann ein überstimmtes Präsidiumsmitglied verlangen, dass dem Beschluss bei Weiterleitung ein Sondervotum beigefügt wird. Das Sondervotum muss bis spätestens zum Ende der Präsidiumssitzung angemeldet und innerhalb einer von der oder dem Vorsitzenden zu bestimmenden Frist mit Begründung eingereicht werden. Die Anmeldung des Sondervotums sowie die Fristsetzung für die Begründung sind im Protokoll festzuhalten.

§ 8 Protokoll

- (1) Über die Präsidiumssitzungen werden von der das Präsidium betreuenden Stelle der Hochschulverwaltung Ergebnis- und Beschlussprotokolle gefertigt. Die Protokolle sind vorab der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung zur Kenntnis und der Präsidentin oder dem Präsidenten zur Genehmigung zuzusenden.
- (2) Beanstandungen des Protokolls sind in der folgenden Präsidiumssitzung anzumelden.
- (3) Die Protokolle der Präsidiumssitzungen werden nicht veröffentlicht. Die Dekaninnen und Dekane, die Dezernentinnen und Dezernenten der Hochschulverwaltung sowie die Leiterinnen und Leiter der zentralen Einrichtungen erhalten Ausfertigungen der Protokolle zur Information und als Arbeitsaufträge zur verwaltungsmäßigen Umsetzung der

§ 9

Zusammenarbeit im Präsidium

- (1) Die Präsidentin oder der Präsident wirkt auf eine vertrauensvolle Zusammenarbeit aller Präsidiumsmitglieder hin. Hierzu ist die Einhaltung der gegenseitigen Informationsverpflichtung nach § 3 Abs. 7 unabdingbar.
- (2) Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Geschäfte und die Zusammenarbeit des Präsidiums. Sie oder er kann hierzu die das Präsidium unterstützende Stelle der Hochschulverwaltung in Anspruch nehmen. In Zusammenarbeit mit der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung obliegt der Präsidentin oder dem Präsidenten die Koordinierung der Arbeiten von Präsidium und Hochschulverwaltung.

§ 10

Zusammenwirken von Präsidium und Hochschulverwaltung

- (1) Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung trägt dafür Sorge, dass Verwaltungsangelegenheiten, die das Präsidium betreffen, gem. § 5 Abs. 2 behandelt werden. Beschluss- oder Informationsvorlagen aus den Dezernaten der Hochschulverwaltung sollten, insbesondere wenn sie Entscheidungsalternativen beinhalten, zwischen der vorlegenden Vizepräsidentin oder dem vorlegenden Vizepräsidenten für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung und der oder dem zur Präsidiumssitzung einladenden Präsidentin oder Präsidenten vorbesprochen werden, bevor die endgültige Entscheidung im Präsidium herbeigeführt wird.
- (2) Soweit dies für die Behandlung von Beschluss- oder Informationsvorlagen oder zur Unterrichtung in besonderen Angelegenheiten sachdienlich ist, sorgt die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung dafür, dass zu den Präsidiumssitzungen die zuständigen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Hochschulverwaltung dem Präsidium zur Verfügung stehen.
- (3) Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung trägt als Leiterin oder Leiter der Hochschulverwaltung dafür Sorge, dass die zuständigen Stellen der Hochschulverwaltung die Beschlüsse des Präsidiums umsetzen. Sie oder er berichtet dem Präsidium über die Ergebnisse der weiteren Bearbeitung.
- (4) Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung stellt sicher, dass die Hochschulverwaltung das Präsidium insgesamt und seine einzelnen Mitglieder in ihren jeweiligen Arbeitsbereichen bei der Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben unterstützt.

- (5) Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung gewährleistet das Recht des Präsidiums, in Angelegenheiten der Hochschulverwaltung von grundsätzlicher Bedeutung zu entscheiden. Das Präsidium beschließt, in welchen Angelegenheiten der Hochschulverwaltung von grundsätzlicher Bedeutung es die Entscheidung an sich ziehen will. Sollte die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung gegen einen derartigen Beschluss des Präsidiums ihr oder sein Veto einlegen und kommt keine Einigung zustande, berichtet das Präsidium dem Hochschulrat mit dem Ziel einer Entscheidung.

§ 11

Handhabung dieser Geschäftsordnung

- (1) Wird in einer Präsidiumssitzung strittig, wie eine Bestimmung dieser Geschäftsordnung auszulegen ist, so kann die Auslegungsfrage mit Wirkung für die laufende Sitzung von der Präsidentin oder dem Präsidenten bzw. der Vertreterin oder dem Vertreter gem. § 4 Abs. 1 entschieden werden. Mit dauernder Wirkung können Auslegungsfragen vom Präsidium nur durch entsprechende Änderung der Geschäftsordnung geregelt werden.
- (2) Will das Präsidium im Einzelfall von dieser Geschäftsordnung abweichen, so bedarf es der Zustimmung aller Präsidiumsmitglieder.
- (3) Änderungen dieser Geschäftsordnung können mit der Mehrheit der Präsidiumsmitglieder beschlossen werden.

§ 12

In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung tritt nach Beschlussfassung durch das Präsidium am 04.10.2010 mit Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Bochum in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung des Rektorates vom 03.01.2007 (AB Nr. 533) außer Kraft.

Bochum, den 04.10.2010

Der Präsident
der Hochschule Bochum

gez. Prof. Dr.-Ing. Martin Sternberg

(Prof. Dr.-Ing. Martin Sternberg)